

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

des Marktes Nassenfels

vom 07.03.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Nassenfels folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|----------------------------|--|
| a) eine Kindergrabstätte | 10,00 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte | 44,00 €, |
| c) eine Doppelgrabstätte | 80,00 €, |
| d) eine Mehrfachgrabstätte | (wie Doppelgrabstätte zuzüglich je weitere Grabstelle die Gebühr einer Einzelgrabstätte) |
| e) eine Grabkammer einfach | 44,00 €, |
| f) eine Grabkammer doppelt | 80,00 €, |
| g) ein Urnenerdgrab | 44,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15, 20, 25 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist eine Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabplatzgebühren ausgeschlossen.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal 50,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Ausstellung der Graburkunde wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (3) Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung, für die in dieser Gebührensatzung keine Ansätze enthalten sind, werden auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 16.07.2014 außer Kraft.

Markt Nassenfels,
den 07.03.2022

1. Bürgermeister
Thomas Hollinger